

**Vorläufiges Merkblatt für die Förderung von Projekten im Rahmen
der Europäischen Innovationspartnerschaft
„Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“(EIP)
und des GAP-Strategieplans (FP 8601)
(EIP-AGRI-Richtlinien – GAP-SP – Entwurf, Stand 16.10.2025)
- Änderungen ausdrücklich vorbehalten -**

Bitte lesen Sie die Förderrichtlinien und das Merkblatt vollständig durch!

Allgemeine Hinweise

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ und des GAP-Strategieplans (EIP-AGRI-Richtlinie – GAP-SP).

Dieses Merkblatt enthält ergänzende Hinweise für das Auswahl- und Antragsverfahren für die Förderung nach den o. g. Richtlinien. Die Regelungen dieser Richtlinien, des jeweiligen Bewilligungsbescheides einschließlich nachfolgender Änderungsbescheide und seiner / ihrer Anlagen sind zu beachten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Für Zahlungsanträge zum Abruf der Fördermittel wird ein gesondertes Merkblatt herausgegeben.

Inhalt

1	Was ist EIP?.....	2
2	Was wird gefördert?	3
3	Was ist eine Operationelle Gruppe?	3
3.1	Zusammensetzung einer Operationelle Gruppe:	3
3.2	Rechtsform, Kooperationsvertrag	4
3.3	Weitere Hinweise	4
4	Wer ist Zuwendungsempfänger?	4
5	Wo ist das EIP-Projekt durchzuführen?	5
6	Wie wird gefördert?	5
6.1	Beihilferechtliche Einordnung, maximale Zuwendungshöhe	5
6.2	Zuwendungsart, Zuwendungsform, Finanzierungsart	5
6.3	Erstattungsprinzip	5
7	Wie lange wird gefördert?.....	6
8	Wie erfolgen die Antragstellung und die Auswahl der geförderten Vorhaben?.....	6
8.1	Bewilligungsbehörde	6
8.2	Förderaufruf	6
8.3	Auswahlverfahren (Stufe 1)	6

8.4	Förderantrag (Stufe 2).....	6
8.5	Auswahl der geförderten Vorhaben.....	7
9	Was sind zuwendungsfähige Ausgaben und wie werden sie ermittelt?	7
9.1	Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben.....	7
9.2	Nutzung vereinfachter Kostenoptionen.....	7
9.3	Ermittlung der Personalkosten für das von der Operationellen Gruppe oder ihren Mitgliedern angestellte und im Projekt eingesetzte Personal.....	8
9.3.1	Zuordnung zu den Anforderungsniveaus.....	8
9.4	Beantragung und Berechnung der weiteren Kosten	9
9.4.1	Pauschalierungsvariante A - Teilpauschalfinanzierung - Gemeinkostenpauschale	10
9.4.2	Pauschalierungsvariante B - Restkostenpauschale	10
9.4.3	Lead-Partner als öffentliche Auftraggeber	10
10	Welche Fördervoraussetzungen müssen vorliegen?	10
11	Ergänzende Ausführungen zu Verpflichtungen.....	11
11.1	Förderverpflichtungen	11
11.1.1	Jährlicher Sachbericht, Abschlussbericht	11
11.1.2	Veröffentlichung der Ergebnisse	11
11.2	Sonstige Verpflichtungen.....	12
11.2.1	Vergabe von Aufträgen	12
11.2.2	Mitteilungspflichten.....	12
12	Kürzungen und Sanktionen, Widerruf der Förderung.....	12
13	Weitere Informationen zu EIP-AGRI	12
14	Anlagen.....	12

1 Was ist EIP?

Ziel der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP) ist die Förderung der Innovation und die Verbesserung des Wissensaustauschs. Die EIP trägt zur Erreichung der spezifischen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der GAP-Strategieplanverordnung bei.

Sie sorgt insbesondere für Folgendes:

- a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren und Förderung eines umfassenderen Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;
- b) Vernetzung von Innovationsakteuren und -projekten;
- c) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis, einschließlich des Austauschs zwischen den Landwirten und
- d) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf in der landwirtschaftlichen Praxis.

Die geförderten Projekte tragen zu einem oder mehreren spezifischen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union bei, die zur Erreichung der allgemeinen Ziele der GAP gemäß Artikel 5 der GAP-Strategieplanverordnung verfolgt werden. Diese allgemeinen und spezifischen Ziele sind in Anlage 1 dieses Merkblatts aufgeführt.

Die EIP Projekte werden durch Operationelle Gruppen durchgeführt, die Teil der EIP sind. Jede operationelle EIP-Gruppe erstellt einen Plan für ein innovatives Projekt, das entwickelt oder durchgeführt werden soll. Das innovative Projekt stützt sich dabei auf das interaktive Innovationsmodell mit folgenden Grundprinzipien:

- a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den Bedarfen der Land- bzw. Forstwirte sowie der Ernährungswirtschaft, soweit sinnvoll unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Lieferkette;
- b) Zusammenführung von Partnern mit einander ergänzenden Kenntnissen wie Landwirte, Berater, Forscher, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen in einer gezielten Kombination, die am besten für die Projektziele geeignet ist, und
- c) Mitentscheidung und Mitgestaltung während des gesamten Projekts.

Operationelle EIP-Gruppen können auf länderübergreifender, auch auf grenzüberschreitender Ebene tätig sein. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Verfahren in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Die operationellen EIP-Gruppen verbreiten — insbesondere über die nationalen und europäischen GAP-Netze — eine Zusammenfassung ihrer Pläne und der Ergebnisse ihrer Projekte.

2 Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Innovationsprojekten durch Operationelle Gruppen, die die Entwicklung neuer, veränderter oder verbesserter Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien sowie den Transfer der Ergebnisse der Innovationsprojekte in die land- und forstwirtschaftliche Praxis zum Inhalt haben. Gefördert werden die Ausgaben der Zusammenarbeit einer Operationellen Gruppe und die Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten. Projektbedingte Investitionen werden in Höhe der auf den Projektzeitraum entfallenden Abschreibungen gefördert.

Eine Unterstützung erfolgt nur für neue Formen der Zusammenarbeit, für bereits bestehende Operationelle Gruppen nur bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.

3 Was ist eine Operationelle Gruppe?

Operationelle Gruppen sind obligatorischer Teil der EIP-AGRI. Sie werden von Akteuren der Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit anderen Interessengruppen, wie z. B. Forschern, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors und Beratern gegründet, um entsprechend ihrer jeweiligen Interessenschwerpunkten ein gemeinsames Innovationsprojekt durchzuführen und zu begleiten.

3.1 Zusammensetzung einer Operationelle Gruppe:

- a) Die Operationelle Gruppe hat mindestens drei voneinander unabhängige Mitglieder. Verbundene Unternehmen zählen als ein Mitglied der Operationellen Gruppe.

- b) Mindestens ein Mitglied führt ein Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus (Primärproduktion) und ist am Projekt mit mindestens einem eigenen Arbeitspaket aktiv beteiligt.
- c) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472, und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben und natürliche Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist dürfen nicht Mitglied der Operationellen Gruppe sein.

Diese Mindestanforderungen müssen während des gesamten Projektzeitraums erfüllt sein. Gegebenenfalls muss durch entsprechende Nachbesetzung(en) die weitere Einhaltung der Mindestanforderungen gewährleistet werden.

3.2 Rechtsform, Kooperationsvertrag

- a) Für eine Operationelle Gruppe ist keine Rechtsform vorgeschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zusammenschluss auf Grundlage eines Kooperationsvertrages i. S. von § 705 BGB einer GbR gleichgestellt ist.
- b) Die Zusammenarbeit der Operationellen Gruppe erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages. Der Kooperationsvertrag muss spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags abgeschlossen sein.
- c) Im Kooperationsvertrag legen die Mitglieder der Operationellen Gruppe ihre Beziehungen zueinander, den Lead-Partner als Zuwendungsempfänger sowie alle Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall sowie Regelungen hinsichtlich der Verwertung entstehender Rechte fest. Die internen Verfahren der operationellen Gruppe stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und Interessenkonflikte vermieden werden. Im Interesse aller OG-Mitglieder wird eine Rechtsberatung vor Abschluss des Vertrages empfohlen. In Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform der Operationellen Gruppe können abweichende Formen für die Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit gelten.

3.3 Weitere Hinweise

- a) Eine Operationelle Gruppe darf nur ein EIP-Projekt gleichzeitig umsetzen, aber ein Akteur kann Mitglied mehrerer Operationeller Gruppen sein.
- a) Die Operationelle Gruppe führt das Projekt nach dem interaktiven Innovationsmodell durch. Das bedeutet, dass alle Mitglieder aktiv am Projekt mitarbeiten und der jeweilige Beitrag jedes Mitglieds aus dem Projektplan ersichtlich ist.
- b) Die Durchführung des EIP-Projekts erfolgt auf der Basis eines Projektplans, der mit dem Förderantrag einzureichen ist. Der Projektplan gibt Auskunft über die einzelnen Arbeitspakete, die an den einzelnen Arbeitspaketen arbeitenden Mitglieder der Operationellen Gruppe sowie die mit dem Projekt zu erreichenden Meilensteine. Im Fall von Änderungen im Projektablauf ist der Projektplan anzupassen und erneut einzureichen.

4 Wer ist Zuwendungsempfänger?

Zuwendungsempfänger ist der Lead-Partner der Operationellen Gruppe. Der Lead-Partner ist ein Mitglied der Operationellen Gruppe und wird im Kooperationsvertrag durch die Mitglieder der Operationellen Gruppe als Vertreter und Zuwendungsempfänger für die Operationelle Gruppe festgelegt. Der Lead-Partner:

- vertritt die Operationelle Gruppe nach außen und ist somit Ansprechpartner für die Bewilligungsbehörde und für die EIP-Vernetzungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich des Gesamtvorhabens,
- ist verantwortlich für die korrekte Durchführung des gesamten Vorhabens (Antragstellung, Erklärungen gegenüber der Bewilligungsbehörde, Verteilung und Weiterleitung der Zuwendung, Kontrolle der Einhaltung förderrechtlicher Verpflichtungen und Auflagen),
- ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen und Dokumente an alle Projektpartner weiterzuleiten.
- muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Sachsen-Anhalt haben. Eine Ausnahme bilden gemeinsame Projekte mit Partnern aus anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedstaaten auf Basis entsprechender Vereinbarungen.

5 Wo ist das EIP-Projekt durchzuführen?

Das EIP-Projekt ist überwiegend in Sachsen-Anhalt durchzuführen. Dies ist gewährleistet, wenn der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil des Projekts in Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn in Sachsen-Anhalt die meisten zuwendungsfähigen Ausgaben anfallen.

Werden Projektteile außerhalb von Sachsen-Anhalt durchgeführt, ist in Nr. 2 des Projektplans darzulegen, dass dennoch der überwiegende wirtschaftliche Anteil in Sachsen-Anhalt liegt.

Die Bewilligungsbehörde kann gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie die Durchführung eines EIP-Projektes auch außerhalb von Sachsen-Anhalt genehmigen, sofern dies in Nr. 2 des Projektplans durch den Lead-Partner der Operationellen Gruppe hinreichend begründet wird und die Ergebnisse im Land Sachsen-Anhalt verwendet werden können.

6 Wie wird gefördert?

6.1 Beihilferechtliche Einordnung, maximale Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird ausschließlich als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft und nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen des Kapitels 1 und des Art. 40 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt. Die Höhe der Zuwendung muss bei der Erstabewilligung mindestens 50.000 Euro betragen und ist auf maximal 500.000 Euro je Projekt begrenzt.

6.2 Zuwendungsart, Zuwendungsform, Finanzierungsart

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Vollfinanzierung gewährt. Die Vollfinanzierung ist auf die förderfähigen Ausgaben beschränkt (siehe Nr. 2.2 der EIP-Richtlinie). **Beachten Sie unbedingt, dass die Umsatzsteuer nicht förderfähig ist und vom Zuwendungsempfänger selbst getragen werden muss!**

6.3 Erstattungsprinzip

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die förderfähigen Ausgaben mit Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. sonstigen Nachweisen belegt wurden. Der Zuwendungsempfänger muss daher alle Ausgaben zunächst selbst tragen. Aus diesem Grund muss der Lead-Partner als Zuwendungsempfänger eine Finanzierungsbestätigung einreichen um nachzuweisen, dass die Vorfinanzierung des Vorhabens in einem Umfang von insgesamt

sechs Monaten gesichert ist. Nicht förderfähige Ausgaben, wie die Umsatzsteuer, sind vom Zuwendungsempfänger durch Eigenmittel zu tragen.

7 Wie lange wird gefördert?

Es können ausschließlich EIP-Projekte gefördert werden, die frühestens am 1. Januar 2027 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2028 enden.

8 Wie erfolgen die Antragstellung und die Auswahl der geförderten Vorhaben?

Die Antragstellung erfolgt in zwei Stufen, dem Auswahlverfahren (Stufe 1) und dem Antragsverfahren (Stufe 2). Nur Antragsteller, die das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben, sind berechtigt, an dem eigentlichen Antragsverfahren teilzunehmen.

Für die beiden Stufen des Antragsverfahrens sind die auf ELAISA unter https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm für das Förderprogramm Europäische Innovationspartnerschaft EIP AGRI – FP 8601 bereitgestellten Formulare zu verwenden.

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd).

8.2 Förderaufruf

Das Auswahlverfahren startet mit einem Förderaufruf, der voraussichtlich Ende 2025 veröffentlicht wird. Mit dem Förderaufruf wird der Einreichtermin für die Projektskizze bekanntgegeben. Für das Förderprogramm stehen insgesamt 2,25 Mio. Euro zur Verfügung.

8.3 Auswahlverfahren (Stufe 1)

In der ersten Stufe des Verfahrens reichen potenzielle Antragsteller nach dem Förderaufruf bis zu einem vorgegebenen Termin (Stichtag) ihre Projektskizze unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks „Projektskizze“ bei der Bewilligungsbehörde ein. Das geplante Projekt muss Potential für Innovationen haben oder innovative Lösungsansätze zeigen, die Bedeutung für die Praxis haben und sich auf das interaktive Innovationsmodell gemäß Art. 127 Abs. 3 a), b) und c) der Verordnung (EU) 2021/2115 stützen.

Ein Fachausschuss, der bei der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten eingerichtet wird, beurteilt den Innovationsgehalt der aller Vorhaben.

Die Antragsteller werden über das Beratungsergebnis des Fachausschusses (positive bzw. negative Ergebnisbenachrichtigung) informiert.

8.4 Förderantrag (Stufe 2)

Die Antragsteller, die eine positive Ergebnisbenachrichtigung des Fachausschusses in Stufe 1 erhalten haben, reichen bis zu dem von der Bewilligungsbehörde in der Ergebnisbenachrichtigung genannten Termin den vollständigen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde ein.

Der Förderantrag umfasst unter anderem:

- a) die Antragstellerstammdaten,
- b) den Förderantrag,
- a) die Erklärung des Mitglieds,
- b) den Projektplan, in dem die Zusammenarbeit innerhalb der Operationellen Gruppe, das Innovationsprojekt, die Beteiligung der einzelnen Mitglieder am Projekt, der Zeitplan und die Meilensteine Projektdurchführung festzulegen sind, Kooperationsvertrag.....
- c) die Finanzierungsbestätigung.

8.5 Auswahl der geförderten Vorhaben

Die Bewilligungsbehörde bewertet **fristgerecht und vollständig** eingegangene Förderanträge nebst Anlagen anhand der von der Verwaltungsbehörde ELER veröffentlichten Vorhabenauswahlkriterien (siehe auch Anlage 2 dieses Merkblatts).

Als Mindestpunktzahl bzw. Schwellenwert in der Summe der Auswahlkriterien der Kategorie 1 und 2 sind jeweils 20 Punkte erforderlich. Maximal können in der 1. Kategorie 55 und in der 2. Kategorie 70 Punkte erreicht werden. Somit ist eine Gesamtpunktzahl von 125 Punkten möglich. Sollten die aufgeführten Auswahlkriterien in den Kategorien 1 und 2 nicht erfüllt werden, erfolgt eine Bewertung von 0 Punkten.

Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl bewilligt.

Bei Punktgleichheit gilt folgende Reihenfolge:

- Vorrang haben Anträge mit der höheren Punktzahl in der Kategorie 1.
- Besteht weiterhin Gleichstand, entscheidet die höhere Punktzahl in der Kategorie 2.
- Besteht weiterhin Gleichstand, entscheidet die höhere Punktzahl bei den Auswahlkriterien, in folgender Reihenfolge betrachtet: 9, 8, 6, 3, 7, 1, 2, 5, 4, 10.

9 Was sind zuwendungsfähige Ausgaben und wie werden sie ermittelt?

9.1 Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben

Die förderfähigen und nichtförderfähigen Ausgaben entnehmen Sie bitte den Nummern 2.2 und 2.3 der EIP-AGRI Richtlinie – GAP-SP.

Für alle förderfähigen Ausgaben gelten stets die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dazu gehört auch, dass sämtliche Vergünstigungen, wie z. B. Rabatte oder Skonti, vollumfänglich in Anspruch zu nehmen sind. Die vom Lieferanten eingeräumten Rabatte oder Skonti werden bei der Ausgabenprüfung auch dann abgezogen, wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.

9.2 Nutzung vereinfachter Kostenoptionen

Zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben werden aus Gründen der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung vereinfachte Kostenoptionen genutzt. Mit vereinfachten Kostenoptionen werden die Alternativen zur Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben b - d der Verordnung (EU) 2021/2115 bezeichnet.

In diesem Förderverfahren werden zur Ermittlung von Personalkosten die Option Einheitskosten gemäß Artikel. 83 Absatz 1 Buchstabe b und zur Ermittlung von aller weiteren Kosten die Option Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel. 83 Absatz 1 Buchstabe d genutzt.

9.3 Ermittlung der Personalkosten für das von der Operationellen Gruppe oder ihren Mitgliedern angestellte und im Projekt eingesetzte Personal

Die Personalausgaben für das im Rahmen des Projektes eingesetzte Personal werden auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses in der Fassung vom 28.09.2022 anhand von Einheitskostensätzen ermittelt. Für fest im Projekt angestelltes Personal gilt 4.2.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses. Für kurzzeitig im Projekt beschäftigtes Personal ist Nr. 4.2.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden. Die Einheitskostensätze sind unabhängig, ob sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstständigkeit entstehen, anzuwenden.

9.3.1 Zuordnung zu den Anforderungsniveaus

Die Prüfung, ob der für die Stelle vorgesehene Mitarbeitende für das jeweilige Anforderungsniveau geeignet ist, erfolgt:

- a) über die von allen Arbeitgebern im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung nach § 28a Sozialgesetzbuch IV vorgenommene Einstufung in das Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit. Der im Meldeverfahren verwendete Tätigkeitsschlüssel, den der Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen für jeden Mitarbeitenden meldet, umfasst auch die Angabe der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Unternehmen (= die ersten fünf Stellen des Schlüssels) und steht für die Komplexität und Schwierigkeit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Die Stelle 5 des Schlüssels kennzeichnet das Anforderungsniveau, welches üblicherweise mit dem ausgewählten Beruf verbunden ist. Diese gemäß Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit vorgenommene Einstufung ist bis zur Bewilligung bzw. bei den noch zu besetzenden Personalstellen spätestens vor der ersten Auszahlung im Formular „Stellenbesetzung“ anzugeben und durch Vorlage der Meldung mit der entsprechenden Angabe über das systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die systemgeprüfte Ausfüllhilfe zu belegen.
- b) für Mitarbeitende, die nicht dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung nach § 28a Sozialgesetzbuch IV unterliegen, durch die Vorlage des Arbeitsvertrages sowie durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen bis zur Bewilligung, spätestens aber vor der ersten Auszahlung.

Die Einstufung der Mitarbeitenden/der Stelle in das jeweilige Anforderungsniveau erfolgt anhand der Funktions-/Tätigkeitsbeschreibung im Formular „Erklärung des Mitglieds“.

Im Rahmen der Antragstellung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden, der erforderliche Umfang der Arbeitsleistungen nachvollziehbar ist und der in dem Vorhaben Beschäftigte bzw. die noch zu besetzende Personalstelle dem vorgesehenen Anforderungsniveau zugeordnet werden kann.

Die Bewilligung der Personalkosten erfolgt grundsätzlich für den gesamten Durchführungszeitraum auf Grundlage der zu dem Zeitpunkt gültigen Einheitskostensätze (Pauschalwerte).

Die Anforderungsniveaus sind in Nr. 4.2.3 Zuwendungsrechtserlass definiert. Für das Förderprogramm EIP gelten zusätzlich folgende Parameter:

Die Qualitätsstufe a des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 28.09.2022 wird im Förderprogramm EIP nicht angewendet.

Qualitätsstufe b: „Wissenschaftliche Spezialisten“

Sie kennzeichnet Berufe mit hoch komplexen Tätigkeiten, die ein entsprechend hohes Kenntnis- und Fertigniveau erfordern. Dazu zählen z. B. wissenschaftliche Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnostikaktivitäten, Wissensvermittlung sowie Leitungs- und Führungsaufgaben innerhalb eines großen Unternehmens. In der Regel setzt die Ausübung dieser Berufe eine mindestens vierjährige Hochschulausbildung und/oder eine entsprechende Berufserfahrung voraus. Der typischerweise erforderliche berufliche Bildungsabschluss ist ein Hochschulabschluss (Master, Diplom, Staatsexamen, Promotion etc.).

Qualitätsstufe c: „Projektleiter und leitende Projektmitarbeiter“

Sie kennzeichnet Berufe mit komplexen Spezialistentätigkeiten mit hohen Anforderungen an das Fachwissen. Sie befähigen auch zur Bewältigung gehobener Fach- und Führungsaufgaben. Es handelt sich um berufliche Tätigkeiten, für die üblicherweise eine Meister- oder Technikerausbildung bzw. ein gleichwertiger Bachelor- oder Hochschulabschluss vorausgesetzt wird.

Qualitätsstufe d „Fachkräfte“

Sie kennzeichnet Berufe mit fachlich hochwertigen Tätigkeiten, die selbstständig ausgeführt werden. Fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten einer Fachkraft werden vorausgesetzt. Üblicherweise liegt der Abschluss einer zwei- bis dreijährigen Berufsausbildung oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses vor.

Qualitätsstufe e „Angelernte Mitarbeiter“

Sie kennzeichnet Berufe mit fachlich ausgerichteten Tätigkeiten. Fachkenntnisse und Fertigkeiten sind vorhanden oder werden bei der Tätigkeit erworben.

Qualitätsstufe f „Ungelernte Mitarbeiter“

Sie kennzeichnet Berufe mit Helfer- und Anlernertätigkeiten. Es handelt sich dabei um einfache und meist wenig komplexe Tätigkeiten, für die in der Regel keine oder lediglich sehr geringe Fachkenntnisse erforderlich sind.

Die entsprechenden Arbeitsverträge und Lohnzahlungen sind spätestens bei der Abrechnung mit den jeweiligen Auszahlungsanträgen vorzulegen.

9.4 Beantragung und Berechnung der weiteren Kosten

Die Förderhöhe berechnet sich grundsätzlich aus den Personalausgaben und dem jeweiligen Pauschalkostensatz der Pauschalierungsvariante A oder B.

Eine Aufschlüsselung oder ein Nachweis der auf Grund der vereinfachten Kostenoptionen als Pauschale abgerechneten Kosten (Gemeinkostenpauschale (Variante A) oder Restkostenpauschale (Variante B)) ist nicht notwendig. Im Fall der Restkostenpauschale (Variante B) ist eine summarische Ausgabenübersicht, aufgeschlüsselt nach den Ausgaben in den Kategorien gemäß Nr. 2.2 Buchst. b) bis k) der EIP-AGRI-Richtlinie - GAP-SP, zu führen und einzureichen. Die Pflichten eines Lead-Partners als öffentlicher Auftraggeber sind unter Nr. 11.2.1 dieses Merkblatts aufgeführt.

Bei der Antragstellung wird eine der beiden folgenden Pauschalierungsvarianten für die Projektkosten beantragt. Die mit der Erstbewilligung festgelegte Pauschalierungsform ist für das gesamte Projekt verbindlich.

9.4.1 Pauschalierungsvariante A - Teilpauschalfinanzierung - Gemeinkostenpauschale

Für Ausgaben gemäß Nr. 2.2 Buchstabe b) der EIP-AGRI-Richtlinie - GAP-SP wird eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals anerkannt. Durch die Gewährung der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche der unter Nr. 2.2 Buchstabe b) der EIP-AGRI-Richtlinie - GAP-SP aufgeführten Ausgabenpositionen abgegolten. Für diese Kostenpositionen dürfen keine weiteren Ausgaben abgerechnet werden.

Die weiteren Ausgaben gemäß Nr. 2.2 Buchstaben c) bis k) der EIP-AGRI-Richtlinie - GAP-SP sind mit den Auszahlungsanträgen im Rahmen des Erstattungsverfahrens detailliert entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Höhe nachzuweisen.

Die förderfähigen Gesamtkosten berechnen sich wie folgt:

förderfähige Gesamtkosten = Personalkosten
 (nachzuweisen auf der Basis von Einheitskostensätzen)
 + Gemeinkostenpauschale (15 % der Personalkosten)
 + weitere Kosten (nachzuweisen)

9.4.2 Pauschalierungsvariante B - Restkostenpauschale

Die weiteren Kosten (Restkosten) des Projekts werden als Restkostenpauschale in Höhe von 40 % der förderfähigen Personalkosten abgerechnet. Durch die Gewährung der Restkostenpauschale sind sämtliche unter Nr. 2.2 Buchstaben b) bis k) der EIP-AGRI-Richtlinie - GAP-SP aufgeführten Ausgabenpositionen als abgegolten.

Die förderfähigen Gesamtkosten berechnen sich wie folgt:

förderfähige Gesamtkosten = Personalkosten
 (nachzuweisen auf der Basis von Einheitskostensätzen)
 + Restkostenpauschale (40 % der Personalkosten)

9.4.3 Lead-Partner als öffentliche Auftraggeber

Sind Lead-Partner öffentliche Auftraggeber, müssen sie – egal welche der vorgenannten Pauschalierungsvarianten für sie zutrifft - die öffentliche Auftragsvergabe nachweisen. Dazu sind alle Vergabeunterlagen zur Prüfung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

10 Welche Fördervoraussetzungen müssen vorliegen?

- Operationelle Gruppe (Nr. 4.1 EIP-RL):
 - besteht aus mindestens 3 voneinander unabhängigen Mitgliedern (Nr. 4.1 EIP-RL),
 - mindestens 1 Unternehmen aus Land- oder Forstwirtschaft oder Gartenbau (Primärproduktion) muss am Projekt aktiv mit einem eigenen Arbeitspaket beteiligt sein (Nr. 4.1 EIP-RL),
 - Kooperationsvertrag muss zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sein,
 - Projektplan (Nr. ... EIP-RL),
 - kein Mitglied ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten (Nr. 4.1.2 a) EIP-RL),
 - kein Mitglied ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der

- Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat (Nr. 4.1.2 b) EIP-RL),
- kein Mitglied ist eine natürliche Person, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist (Nr. 4.1.2 c) EIP-RL),
 - Zusammenarbeit nach dem interaktiven Innovationsmodell (Nr. 7.2 EIP-RL),
 - erstmaliger Zusammenschluss als Operationelle Gruppe oder Aufnahme einer neuen Tätigkeit bei einer bereits bestehenden Operationellen Gruppe (Nr. 4.5 EIP-RL),
 - Lead-Partner der Operationellen Gruppe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung, im Land Sachsen-Anhalt haben (Nr. 4.2 EIP-RL)
 - Projektdurchführung erfolgt überwiegend in Sachsen-Anhalt (Nr. 4.3 EIP-RL),
 - Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung gesichert sein,
 - keine Förderung von Vorhaben, die ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten oder Studien umfassen (Nr. 2.3 a EIP-RL).

11 Ergänzende Ausführungen zu Verpflichtungen

11.1 Förderverpflichtungen

11.1.1 Jährlicher Sachbericht, Abschlussbericht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen Sachbericht über die Tätigkeit der Operationellen Gruppe, den Stand des Innovationsprojektes und die Erfüllung der Meilensteine bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Mit dem letzten Auszahlungsantrag zum Ende des Vorhabens ist ein Abschlussbericht zu erstellen, der die Projektergebnisse unter Berücksichtigung der Meilensteine dokumentiert.

Im Sachbericht bzw. Abschlussbericht ist darzulegen, dass die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten der Mitarbeiter der OG der bei Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat. Soweit Nachweise über die erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung nicht schon bei Bewilligung vorgelegt wurden, sind sie im Zusammenhang mit dem durch den Sachbericht bzw. Abschlussbericht geführten Verwendungsnachweis zu erbringen. Bei einer Förderung auf der Grundlage der Qualitätsstufe f ist diese Nachweisführung nicht erforderlich.

11.1.2 Veröffentlichung der Ergebnisse

Ein wichtiger Grundsatz der Europäischen Innovationspartnerschaft ist, dass der aus der Projektumsetzung gewonnene Erkenntnisgewinn nicht nur den beteiligten Akteuren, sondern auch anderen Unternehmen oder idealerweise der gesamte Branche zugutekommen sollte. Spätestens am Ende der Projektlaufzeit besteht eine Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse aus den Projekten über das landes- und bundesweite EIP-AGRI-Netzwerk und das EU-weite GAP-Netzwerk. Die Akteure in den Projekten sind jedoch schon im Verlauf der Projekte aufgefordert, über die Inhalte ihrer Projekte und über mögliche Zwischenergebnisse zu berichten. So sollen sich die Ergebnisse schnell in die Praxis verbreiten und entsprechend angewendet werden. Ergebnisse müssen auch im Fall eines negativen Projektergebnisses kommuniziert werden. Sie können von großer Bedeutung sein, denn auch aus negativen Ergebnissen lassen sich wertvolle Schlüsse ziehen.

11.2 Sonstige Verpflichtungen

11.2.1 Vergabe von Aufträgen

Ist der Zuwendungsempfänger (Lead-Partner) ein öffentlicher Auftraggeber, muss er gegenüber der Bewilligungsbehörde die öffentliche Auftragsvergabe nachweisen. Dazu sind alle Vergabeunterlagen zur Prüfung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bitte beachten Sie das auf ELAISA veröffentlichte „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten Förderperiode 2023-2027“ (https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm).

11.2.2 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) das Vorhaben maßgeblich vom Antrag und dem daraufhin basierenden Zuwendungsbescheid abweicht,
- b) für denselben Zweck von anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen Zuwendungen gewährt werden,
- c) das Projektziel, gekennzeichnet durch die Meilensteine, mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) über ein Mitglied der Operationellen Gruppe ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- e) Mitglieder der Operationellen Gruppe ausscheiden oder hinzukommen oder
- f) die Operationelle Gruppe einen anderen Lead-Partner festlegt.

12 Kürzungen und Sanktionen, Widerruf der Förderung

Der Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen kann den Widerruf der Zuwendung und die Nichteinhaltung von Förderverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen kann die Kürzung und gegebenenfalls zusätzliche Sanktionen gemäß der Kapitel 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Interventionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie weiterer Interventionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erzeugnisse daraus in Sachsen-Anhalt (ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt - ELER-FG-LSA) Verstöße gegen Sanktionen bei Verstößen gegen Förderverpflichtungen (ELER-Fördergesetz) zur Folge haben.

13 Weitere Informationen zu EIP-AGRI

Umfangreiche Informationen zu EIP-AGRI erhalten Sie auf den Internetseiten der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (dvs): <https://www.dvs-gap-netzwerk.de/agrar-umwelt/eip-AGRI/>.

Hier finden Sie unter anderem Erläuterungen zu EIP-AGRI, Hinweise auf Veranstaltungen, die EIP-Projekt-Datenbank und Materialien für Operationelle Gruppen <https://www.dvs-gap-netzwerk.de/agrar-umwelt/eip-AGRI/materialien-fuer-ogs/.Bewilligungsbehörde>.

14 Anlagen

Anlage 1: GAP-Ziele

Anlage 2: Auswahlkriterien

Anlage 1: GAP-Ziele

Die geförderten Projekte tragen zu einem oder mehreren spezifischen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union bei, die zur Erreichung der allgemeinen Ziele der GAP gemäß Artikel 5 der GAP-Strategieplanverordnung verfolgt werden.

Allgemeine Ziele sind

- a) Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet;
- b) Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
- c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten

zu deren Erreichung die folgenden spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 der GAP-Strategieplanverordnung zählen:

- a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union;
- b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
- c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
- e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien;
- f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
- g) Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
- i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird

und

j) das Querschnittsziel, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern, ergänzt und mit diesem Querschnittsziel verknüpft, verfolgt werden.

Entwurf

Anlage 2: Vorhabenauswahlkriterien im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt

Nr.	Kategorie	Bezeichnung des Auswahlkriteriums (AK)	Begründung zum gewählten AK	Punktwert AK	Begründung für den Punktwert
Kategorie 1 – Auswahlkriterien bezüglich des geleisteten Beitrags zu den GAP-Zielen, der Zusammensetzung und der Organisation der Operationellen Gruppe					
1	1	Beitrag zu den EU-Zielen für die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung sowie in Ländlichen Gebieten	In Art. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 werden unter Buchstabe a) bis c) die allgemeinen Ziele festgelegt.	10	Die OG und deren Innovationsprojekt leisten zu drei allgemeinen EU – Zielen einen Beitrag.
				5	Die OG und deren Innovationsprojekt leisten zu zwei allgemeinen EU – Zielen einen Beitrag.
2	1	Beitrag zu den Zielen der EIP AGRI	Das Instrument der EIP AGRI ermöglicht bei der ELER-Umsetzung neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Praxis, der Forschung, der Beratung (i.e.S. dem AGRICultural Knowledge and Innovation System – AKIS), um innovative Projekte zu realisieren.	10	Die OG und deren Innovationsprojekt leisten zum allgemeinen Ziel der EIP gem. Art. 127 Abs. 1 sowie zu mehr als zwei spezifischen Zielen gem. Abs. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 einen Beitrag.
				5	Die OG und deren Innovationsprojekt leisten zum allgemeinen Ziel der EIP gem. Art. 127 Abs. 1 sowie zu mindestens einem der spezifischen Ziele gem. Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 einen Betrag
3	1	Zusammensetzung der OG	Die OG der EIP werden von interessierten Akteuren wie LandwirtInnen, ForscherInnen, BeraterInnen sowie Unternehmen des Agrar- und Forstsektors gegründet, die für das Erreichen der Ziele der EIP relevant sind. Die EU betont bei ihrem Ziel u.a. eine bessere Verbindung der Forschung	15	Mehr als ein Mitglied der OG ist in der Land- oder Forstwirtschaft bzw. im Gartenbau tätig und mindestens ein Mitglied kommt aus dem Bereich der Wissenschaft / Forschung und mindestens ein Mitglied kommt aus dem Bereich der Beratung.
				10	Mehr als ein Mitglied der OG ist in der Land- oder Forstwirtschaft bzw. im Gartenbau tätig und mindestens ein Mitglied kommt aus dem Bereich der Wissenschaft / Forschung.

			mit der landwirtschaftlichen Praxis und zunehmend der Beratung, wodurch diesen Akteuren ein besonderer Stellenwert beikommt.	5	Die OG umfasst mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Wissenschaft / Forschung.
4	1	Anteil der in Sachsen-Anhalt ansässigen OG-Mitglieder	Der Betriebssitz der OG muss in Sachsen-Anhalt liegen. OG-Mitglieder sollen ebenfalls ihren Betriebs- bzw. Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben	10	100 % der Mitglieder haben ihren Betriebs- bzw. Wohnsitz (natürliche Personen) in Sachsen-Anhalt.
				5	Mehr als 50 % der Mitglieder haben ihren Betriebs- bzw. Wohnsitz (natürliche Personen) in Sachsen-Anhalt.
5	1	Kompetenz des Projektmanagements	Für die erfolgreiche Umsetzung eines Innovationsprojektes kommt dem Projektmanagement eine bedeutende Rolle zu. Es muss zwischen Akteuren aus verschiedenen Bereichen vermittelt werden (Wissenschaft, Praxis, Beratung u.a.). Es muss verantwortungsvoll mit den Fördermitteln umgegangen und abgerechnet werden.	10	Das Projektmanagement verfügt über eine mehr als 3-jährige Berufserfahrung im Projektmanagement.
				5	Das Projektmanagement verfügt über eine mindestens 1- bis 3-jährige Berufserfahrung im Projektmanagement.
Kategorie 2 – Auswahlkriterien bezüglich des Innovationsprojektes					
6	2	Zielerreichung Querschnittsziel	Förderung des Querschnittszieles „Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen“ durch Einbindung von Multiplikatoren im Projekt. Multiplikatoren können u.a. sein: a) Beratungsunternehmen b) Forschungseinrichtungen	10	Mehr als zwei Multiplikatoren werden einbezogen.
				5	Zwei Multiplikatoren werden einbezogen.

			c) Bildungseinrichtungen d) Verbände und Kammern e) Landesbetriebe und Landesanstalten f) Wissenschaftliche Netzwerke und weitere		
7	2	Umwelt- und Klimarelevanz des Innovationsprojektes	Die Stärkung von Umwelt- und Klimaschutz steht im Fokus der neuen GAP ab 2023. Besonders umwelt- und klimafreundliche Innovationsprojekte oder die mit ihren Ergebnissen dazu beitragen könnten, werden bevorzugt. Indikatoren dafür finden sich u.a. in Art. 31 der Verordnung (EU) 2021/2115. Die Weiterentwicklung von Projekten zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen wird zudem angestrebt.	15	Mindestens drei umwelt- und/ oder klimarelevante Schwerpunktthemen werden berücksichtigt.
				10	Zwei umwelt- und/oder Klimarelevante Schwerpunktthemen werden berücksichtigt.
				5	Ein umwelt- und/oder klimarelevantes Schwerpunktthema wird berücksichtigt.
8	2	Beschreibung des Innovationsprojektes u. a. der Projektziele im Projektplan	Die Beschreibung sollte im Projektplan so formuliert werden, dass es den SMART-Kriterien entspricht. *Erläuterung der verwendeten Wertstufen: ausreichend $\triangleq$ kein Punkt, befriedigend $\triangleq$ 1 Punkt, gut $\triangleq$ 2 Punkte, sehr gut $\triangleq$ 3 Punkte	1 – 3*	S (spezifisch)
				1 – 3*	M (messbar)
				1 – 3*	A (akzeptiert)
				1 – 3*	R (realistisch)
				1 – 3*	T (terminiert)

Nr.	Kategorie	Bezeichnung des Auswahlkriteriums (AK)	Begründung zum gewählten AK	Punktwert AK	Begründung für den Punktwert
9	2	Qualität des Innovationsprojektes und der zu erwartenden Ergebnisse	Die Qualität des Innovationsprojektes insb. des Projektzieles und der zu erwartenden Ergebnisse sind für die erfolgreiche Umsetzung und für den Innovationszuwachs bzw. einer Verbesserung für den gesamten Sektor der Land- bzw. Forstwirtschaft entscheidend.	15	Das Innovationsprojekt und die zu erwartenden Ergebnisse stellen eine herausragende Verbesserung für den Sektor der Land- bzw. Forstwirtschaft dar oder lassen diese zumindest erwarten.
				5	Das Innovationsprojekt und die zu erwartenden Ergebnisse stellen eine Verbesserung für den Sektor der Land- bzw. Forstwirtschaft dar oder lassen diese zumindest erwarten.
10	2	Wirkung des Innovationsprojektes und der zu erwartenden Ergebnisse	Hier wird die Wirkung bzw. die Relevanz für andere Regionen usw. der Innovation bewertet.	15	Die Innovation wirkt sich auf den Land- bzw. Forstwirtschaftssektor über die Grenzen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt aus.
				10	Die Innovation wirkt sich auf den Land- bzw. Forstwirtschaftssektor des Bundeslandes Sachsen-Anhalt aus.
				5	Die Wirkung der Innovation ist als betriebsspezifisch oder als regional bzw. lokal einzustufen.

Die Vorhabenauswahlkriterien werden gem. Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2115/2021 nach Anhörung des regionalen Begleitausschusses durch die regionale Verwaltungsbehörde nach den im selben Artikel niedergeschriebenen Interventionskategorien festgelegt und veröffentlicht:

https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/Z-Aussonderungsakte/ESI-Fonds-Neu_2017/Foerderperiode_21-27_ELER/2023_12_28_VAK_GAP-SP_Version_3.0.pdf